

DIE REZEPTION DES WESTEUROPÄISCHEN RECHTS IN DER TURKEI

1. Einführung

In der modernen Rechtsgeschichte kennen wir drei grosse Rezeptionsbewegungen(1), Die erste ist die Rezeption des Römischen Rechts in Europa(2). Sie vollzog sich vom 13. bis zum 17. Jahrhundert. Die zweite ist die weltweite Rezeption des französischen "Code Civil" im 19. Jahrhundert. Obwohl es sich hierbei um eine Rezeptionsbewegung handelte, die anders als die erste nicht nur Europa, sondern die ganze Erde erfasste(3), wird ihr nicht ausreichende Beachtung geschenkt. Die dritte Rezeptionswelle ist schliesslich die des europäischen Rechts durch afrikanische und asiatische Staaten, ein Vorgang, der etwa gegen Ende des 19. Jahrhunderts begann und bis heute andauert. Diese dritte Rezeption hängt vor allem damit zusammen, dass gerade im 19. und 20. Jahrhundert zahlreiche neue Staaten gegründet wurden und viele Völker ihre Unabhängigkeit gewannen. Diese politischen und geschichtlichen Aenderungen wurden eine der wichtigsten Ursachen für die Vornahme von Kodifikationen und Rezeptionen(4). Wir können die Staaten und Völker, die in der Neuzeit Recht rezipiert haben, in zwei Gruppen einteilen. Die erste Gruppe bilden die zahlreichen sogenannten "geschichtslosen Völker"(5), die ihre Souveränität erst im 19. oder 20. Jahrhundert erlangt haben. Zur zweiten Gruppe gehören die Völker, die traditionell eine anerkannte geschichtliche, freie, nationale und staatliche Existenz hatten, die aber mit ihren alten Lebensformen nicht zufrieden waren. Das türkische und das japanische Volk gehören zu dieser Gruppe. Beide Völker entschlossen sich zur Rezeption, um sich so aus ihrer Isolation zu lösen. Um dieses Ziel zu erreichen, hielten sie es für erforderlich, "sich zu okzidentalieren"(6) (7). Der damit verbundene Bruch mit der Vergangenheit und der Uebergang von einem Rechtskreis(8) zu einem andern und von

einer Zivilisation zu einer anderen erschienen als die einzige Möglichkeit, die staatliche Erneuerung zu erreichen.

2. Das türkische Recht vor der Rezeption

In der Türkei entstand der Gedanke der Okzidentalisierung schon im 19. Jahrhundert. Zuerst wurden einzelne Gesetze bzw. einzelne Vorschriften aus Westeuropa rezipiert, dann aber wurde im 20. Jahrhundert das türkische Recht, in Anlehnung an westeuropäischen Kodifikationen, beinahe vollständig umgestaltet. Diese Rezeption war allerdings nicht die erste in der türkischen Rechtsgeschichte. Vorausgegangen war die vollständige Uebernahme islamischen Rechts, durch die Islamisierung der Türken im 10. und 11. Jahrhundert. Bevor wir uns im einzelnen mit den verschiedenen Phasen der "Okzidentalisierung" befassen, möchte ich deshalb zunächst einen kurzen Gesamtüberblick über die Entwicklungsphasen des türkischen Rechts geben. Die erste Phase ist die vorislamische Zeit. Ueber diese Periode, erfahren wir am meisten von den damaligen Nachbarn der Türken, wie Chinesen, Persern und Byzantinern. Daneben gibt es einige wenige von Türken geschriebenen Materialien, wie zum Beispiel die bis heute erhalten gebliebenen und rechtsgeschichtlich sehr wichtigen uigurischen Rechtsurkunden. Dabei handelt es sich um Kaufverträge, Erburkunden, Adoptionsverträge, die unter dem Einfluss eines asiatisch-gewohnheitsrechtlichen gemeinen Privatsrechts entstanden sind(9). Auf der Grundlage dieser uigurischen Rechtsquellen entwickelte sich ein für die damalige Zeit massgebliches Gewohnheitsrecht. Dieses wurde im Laufe der Zeit unter anderem vom Buddhismus und Manichäismus beeinflusst bzw. ergänzt, so dass die Türken mit der Uebernahme dieser Religionen auch fremde Rechtsnormen übernahmen. Als dann die Turkvölker im 10. Jahrhundert nach Kleinasien kamen, begann eine allmähliche Islamisierung und damit die zweite Entwicklungsphase des türkischen Rechts. Das von Türken in Kleinasien zu dieser Zeit gegründete Seldschukenreich und das etwa 200 Jahre später gegründete Osmanische Reich(10) waren islamische Staaten, die bei der Erweiterung und Entwicklung des türkischen Rechts eine grosse Rolle gespielt haben. So ging das osmanische aus dem islamischen Recht hervor. Im Osmanischen Reich galt für das Strafrecht und das öffentliche Recht das islamische Recht. Daneben existierten aber die von Sultanen erlassenen Gesetze. Im Privatrecht, insbesondere im Familienrecht, galt sowohl für die Türken, die fast alle Moslems waren, wie auch für die sonstige moslemi-

sche Bevölkerung islamisches Recht, für nichtmoslemische Untertanen galt islamisches Recht nur ausserhalb des Familien- bzw. Erbrechts.

Den nichtmoslemischen Untertanen war auf diesen Gebieten (d.h. Familien- und Erbrecht) gestattet, ihr eigenes Recht anzuwenden(11).

Zu diesem Zweck hatten die türkischen Sultane die jeweiligen kirchlichen Institutionen mit neuen Machtsbefugnissen ausgestattet. Insbesondere wurde Priestern und Rabinern erlaubt, als Richter für ihre Glaubensangehörigen tätig zu sein(12). Die Phase der Okzidentalisation schloss sich zwar nahtlos, aber doch erst viel später an die Phasen der Islamisierung an. Vorausgegangen waren die ersten Kontakte der Türken mit den Völkern Westeuropas. So waren osmanische Türken durch Krieg, Frieden und Besetzung bestens mit der europäischen Kultur vertraut und auch durch die europäischen und christlichen Untertanen des osmanischen Reich mit dieser verbunden. Im 15. Jahrhundert waren die Untertanen der türkischen Sultane beinahe zur Hälfte europäische Christen.

Eine intensive, darüber hinausgehende Berührung zwischen islamisch-türkischem und okzidentalisiertem Recht kam allerdings erst später zustande.

Sie vollzog sich jedoch nicht erst mit der Gründung der türkischen Republik im Jahre 1923, sondern ungefähr 100 Jahre zuvor. Damals wollte nämlich der Sultan Mahmut II. und sein berühmter Grosswesir Mustafa Resit Pascha durch eine sogenannte "Okzidentalisation" des Rechts und der staatlichen Strukturen das Osmanische Reich erneuern.

Der erste reformerische Schritt war die Schaffung des sogenannten "Tanzimat Fermani" (13). Dabei handelte es sich um eine Charta, eine Art von Verfassungsurkunde, in der der Sultan dem Volke unter anderem versprach, neue -den Bedürfnissen des Landes entsprechende- Gesetze zu erlassen.

Weiterhin werden in der Urkunde Leben, Ehre und Vermögen garantiert, sowie bestimmt, dass niemand ohne Gesetz bestraft werde.

Ferner stellte der Sultan gesetzliche Regelungen für den Militärdienst und für Steuerangelegenheiten in Aussicht. Damit setzte er seiner unbegrenzten Macht freiwillig eine Schranke.

Der "Tanzimat Fermani" wurde deshalb auch als Magna Charta der Türkei angesehen(14).

Nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches und die Gründung der türkischen Republik am 29. Oktober 1923 begann in der türkischen Rechtsgeschichte dann eine neue Periode der Rezeptionen in einem grösseren Umfang.

3. Die Rezeption

Am 4. Oktober 1926 übernahm die neu gegründete türkische Republik wesentliche Teile der schweizerischen Privatrechtskodifikation und setzte sie als "türkisches Obligationengesetzbuch" in Kraft.

Es folgte die Uebernahme der Zivilprozessordnung des schweizerischen Kantons Neuchâtel und des Schweizer Bundesgesetzes betreffend die Schuldbetreibung und den Konkurs, des deutschen Handelgesetzbuches, des italienischen Strafgesetzbuches und schliesslich der deutschen Strafprozessordnung. Das war, wie sehr oft von westlichen Juristen gesagt wurde, ein in ungewohntem Masse juristisches Experiment, die in diesem Ausmass nachher vielleicht nur noch von Aethiopien realisiert wurde(15). Es war eine Verpflanzung(16) von westlichen Gesetzen auf einen sowohl religiös, wie auch kulturell, politisch und sozial völlig anderen Boden.

Bei der Einführung des neuen Zivilrechts verzichtete man auf einen eigenen Entwurf, weil man wegen des Lausanner Friedensvertrages vom 23. Juli 1923 unter Zeitdruck stand und aufgrund dieses Vertrages verpflichtet war, ein einheitliches, auch für die religiösen und ethnischen Minoritäten annehmbares Rechtssystem einzuführen, und weiter, weil man die Form der Rezeption als den radikalsten Bruch mit den osmanischen Rechtstraditionen betrachtete. Die Einführung eines laizistischen Privatrechts war ein Kernstück der Struktur-reformen Atatürks.

Das ZGB ist im Ganzen wie in den einzelnen Artikeln sehr kurz gefasst. Es ist schon von vielen Autoren erwähnt worden, dass die Zahl der Artikel in Vergleich zu anderen Zivilgesetzbüchern gering zu nennen ist. Mit wenigen Ausnahmen haben sie nicht mehr als drei Absätze, wobei dann jeder Absatz, im Gegensatz zum BGB, wo die Absätze oft mehrere Sätze haben, nur aus einem Satz besteht. Die Sprache ist einfach und eindringlich. Verweisungen auf andere Artikel fehlen fast völlig. Das Gesetz ist übersichtlich durch die Einteilung der Abschnitte in Begriffe und allgemeine Regeln. Vor allem wird die Uebersichtlichkeit gefördert durch die Marginalien der Artikel. Eine strenge, abstrakte Fassung im Sinne des BGB ist dem ZGB fremd, was in besonderem Masse mit zur Volkstümlichkeit beiträgt(17).

Während etwa der französische "Code Napoleon" fast nur den Vermögensschutz kennt, kommt in diesem Gesetzbuch (ZGB) dem Schutz der Persönlichkeitsrechte ein wichtiger Platz zu(18). Die Ehe als einer der Fundamente des Staates erfährt weitgehenden Schutz, die Scheidung der Ehe steht unter strenger Aufsicht der Gerichte. Es ist die Institution der Trennung von Tisch und Bett eingeführt. Die rechtliche Stellung der

Frau und der Mutter wurde gestärkt, eine Gleichberechtigung mit dem Mann fast überall verwirklicht(19). Auch den Kindern und Mündeln, wie auch den unehelichen Kindern, lässt der Staat seiner Schutz angedeihen. Man kann heute 58 Jahre nach dieser Verpflanzung sagen, das sie Wurzel geschlagen hat und viele Institute integriert worden sind. Lediglich einzelne Abschnitte der übernommenen Gesetze bleiben hingegen bis heute tot. An dieser insgesamt gesehen also erfolgreichen Integration haben türkische Juristen mitgewirkt, die ihre Studien in der Schweiz und in anderen westlichen Ländern absolviert hatten(20). Sie waren mit dem westlichen Gedankengut vertraut. Daneben wirkten aber auch ausländische Juristen mit, die wegen des "Dritten Reiches" aus Deutschland in die Türkei geflohen waren und jahrelang an der juristischen Fakultät in Istanbul und in Ankara türkische Juristen ausgebildet hatten. Sie haben insbesondere daran mitgewirkt, dass das, was vor 58 Jahren als Globalrezeption begann, sich bis heute weitgehend zu einer echten Adaption westlichen Rechtsgutes entwickelt hat(21).

FUSSNOTEN

1. Siehe über Rezeption im allgemeinen: Apostopoulos C. PACHRISTOS, La réception des droits privés étrangers comme phénomène de sociologie juridique, Paris 1975; Imre ZAJTAY, Die Rezeption fremder Rechte und die Rechtsvergleichung, AcP 1957, S. 361-381; derselbe, Zum Begriff der Gesamtrezeption fremder Rechte, AcP 1970, S. 251-265; Max RHEINSTEIN, Einführung in die Rechtsvergleichung, München 1974, S. 124-131; Alan WATSON, Legal transplants, Edinburgh 1974; Léontin-Jean CONSTANTINESCO, Rechtsvergleichung, Band II, Die rechtsvergleichende Methode, Köln etc. 1972, S. 412-421.
2. Vgl. hierüber P. KOSCHAKER, Europa und das römische Recht, 4. Auflage, 1966, S. 134 ff; Hans SCHLOSSER, Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, 3. Auflage, Heidelberg/Karlsruhe 1979, S. 1-4.
3. Der Code civil ist das am meisten rezipierte Gesetzbuch der Welt. Siehe über den Einfluss des Code civils Hans SCHLOSSER, a.o.O. (Fussnote 2), S. 60-67; Konrad ZWEIGERT/Hein KOETZ, Einführung in die Rechtsvergleichung, Band I, Grundlagen, Tübingen 1971, S. 106-133, René DAVID, Les grands systèmes de droit contemporains, 8. Auflage, Paris 1971, S. 74-78.
4. Vgl. Léontin-Jean CONSTANTINESCO, Rechtsvergleichung, Band I, Köln etc., S. 58.
5. Zum Beispiel die afrikanischen Staaten; darüber: Rolf SCHUETZE, Die Rezeption ausländischen Rechts in Afrika, JZ 1969, S. 627-629 und Xavier BLANC-JOUVAN, Der europäische Beitrag zur Rechtsgestaltung in den Entwicklungsländern Afrikas, JZ 1966, S. 254-258.
6. CONSTANTINESCO, a.o.O. (Fussnote 4), S. 61.
7. Vgl. über Japan: Wilhelm ROEHL, Fremde Einflüsse im modernen japanischen Recht, Frankfurt/Berlin 1959; Z. KITA-GAWA, Rezeption und Fortbildung des europäischen Zivilrechts in Japan, Frankfurt/Berlin 1970; Yosiyuki NODA, Introduction to Japanese law, Tokyo 1976, S. 41-62; J.G. SAUVEPLANNE, Rechtsstelsels in vogelvlucht, 2. Auflage, Deventer 1981, S. 276-281.
8. Siehe über die Lehre der Rechtskreise u.a. ZWEIGERT/KOETZ a.o.O. (Fussnote 3), S. 65-80; RHEINSTEIN, a.o.O. (Fussnote 1), S. 124-131; I. KISCH, De rechtsfamilies en haar dynamiek, Geschriften van de Nederlandse Vereniging voor Rechtsvergelijking, nr. 8, Deventer 1978.
9. Vgl. hierzu Fuat KOEPRUELUE, Osmanisches Reich, S. 417-436.
10. Zum osmanischen Reich: E. WERNER E., Halil INALCIK, Fuat KOEPRUELUE, a.o.O., passim.

11. Dies entspricht also auch der nun noch herrschenden Situation in den islamischen Staaten. Vgl. dazu Josef PRADER, Das religiöse Eherecht, Frankfurt 1973.
12. Zur weiteren Einzelheiten siehe EICHMANN, S. 3 ff.
13. Der Tanzimat Fermani wurde am 3. November 1839 verkündet.
14. Für weitere Einzelheiten siehe JAESCHKE, S. 9 ff.
15. Ueber Aethiopien: René DAVID, A Civil Code for Ethiopia, Tulane Law Review 1963, S. 187 ff; derselbe, Le Code civil éthiopien de 1960, RabelsZ 1961, S. 668 ff.; derselbe, Les sources du code civil éthiopien, RIDC 1962, S. 497 ff.
16. Dieser Begriff wird hier neutral benutzt. Anders M. RHEINSTEIN, a.o.O. (Fussnote 1), S. 125, 126.
17. Siehe SAUSER-HALL, Introduction à l'étude du nouveau droit civil en Turquie, Conférences faites à l'université de Stamboul, Constantinople 1926, S. 38.
18. Siehe P. TUOR, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Zürich 1932, S. 10.
19. TUOR, a.o.O. (Fussnote 18), S. 16.
20. An erster Stelle muss wohl der damalige Justizminister erwähnt werden. Vgl. Sauveplanne, a.o.O. (Fussnote 6), S. 123., der darauf hinweist, dass der damalige Justizminister der Türkei selbst in der Schweiz studiert hat.
21. Siehe über den heutigen Stand des türkischen Rechts: Tugrul ANSAY/Don WALLACE Jr, Introduction to Turkish Law, Ankara (Society of Comparative Law)/Dobbs Ferry, N.Y. (Oceana Publication) 1978 und (in niederländischer Sprache) Recht bij Turkse en Marokkaanse echtscheidingen, Handleiding voor hulpverleners, Werkgroep knelpunten in het Nederlands recht voor etnische minderheden, Uitgave Nederlands Centrum Buitenlanders, Utrecht 1983. (Vgl. Buchbesprechung von Gerard-René DE GROOT, in WPNR 5662(1983), S. 522-524). Schliesslich siehe noch BERGMANN/FERID, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Frankfurt a. Main (Losseblattsammlung).